ANLAGE 10

GÜTERWAGEN - KORREKTIVE UND PRÄVENTIVE INSTANDHALTUNG

- 1.15.1 Eine Radsatzwelle darf:
 - weder Risse noch einen durch Schweißung ausgebesserten Schaden aufweisen;
 - nicht verbogen sein;
 - keine eingeschliffenen Stellen mit scharfen Kanten haben (scharfkantiger Kerbgrund);
 - keine Einschleifstellen von mehr als 1 mm Tiefe aufweisen.

Bremsstangen oder andere Teile dürfen auf einer Radsatzwelle nicht schleifen.

1.15.2* Die Bestimmungen des Anhangs 3 sind anzuwenden.